

15.10.03

Antrag

des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

Punkt 27 der 792. Sitzung des Bundesrates am 17. Oktober 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

§ 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sind wie folgt zu fassen:

"Zuständig für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnitts sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Dies gilt nicht, soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 ergänzend zu den Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften anzuwenden sind und die Zuständigkeit zum Vollzug der anderen Rechtsvorschriften einer Bundesbehörde zugewiesen ist."

Begründung:

Die Regelung in Satz 2 geht über das Regelungsziel hinaus. Nach der Begründung soll Satz 2 der Tatsache Rechnung tragen, dass auch Bundesbehörden Zuständigkeiten im Rahmen von Spezialgesetzen haben bzw. diese vollziehen. In diesen Fällen soll für den Vollzug des GPSG die Bundesbehörde zuständig sein, die das Spezialgesetz vollzieht. Der Wortlaut in Satz 2 führt indessen nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf der Länderebene zu einer generellen Verlagerung der Zuständigkeit der für den Vollzug des GPSG zuständigen (Verbraucherschutz-)Behörde auf die Behörde, die für den Vollzug anderer Rechtsvorschriften zuständig ist. Das heißt, die für den Vollzug der bauproduktenrechtlichen Bestimmungen nach Landesrecht

...

zuständigen (Bauaufsichts-)Behörden wären auch für den Vollzug der ergänzenden Vorschriften des GPSG zuständig. Damit ist die Regelung überschießend und zudem voreilfertig gegenüber der Regelung in Satz 1, wonach die Länder die zuständige Behörde für die Produktüberwachung selbst bestimmen. Eine Vermischung der Vollzugszuständigkeit für die Überwachung von Bauprodukten nach den einschlägigen Rechtsvorschriften mit der Vollzugszuständigkeit für den Verbraucherschutz nach dem GPSG wird nicht befürwortet.